



Newsletter Private Clients Issue 4|2016 – Erbrechtsreform Teil 4

Erbrechtsänderungsgesetz 2015 aus der Sicht der Pflichtteilsberechtigten

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015) tritt am 1.1.2017 in Kraft, wobei die neuen Regelungen grundsätzlich nur bei Todesfällen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden sind. Bereits errichtete letztwillige Verfügungen bleiben – trotz Änderung der Formvorschriften – gültig. Mit dem ErbRÄG 2015 sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die erbrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, die großteils aus dem Jahr 1811 stammen, nicht nur sprachlich, sondern auch in ihren Regelungsinhalten an die geänderten Bedürfnisse des 21. Jahrhunderts angepasst werden.

Erben geht alle an. Die Erbrechtsreform betrifft verschiedene Anspruchsgruppen: den Erblasser, dessen Familie, dessen Unternehmen (falls vorhanden), die Erben und die Pflichtteilsberechtigten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des Erbrechts aus der Sicht der Pflichtteilsberechtigten bieten:

I. Pflichtteilsberechtigte Personen (§ 756 ff ABGB nF)

Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen. Der Pflichtteil beträgt – wie schon bisher – die Hälfte der gesetzlichen Erbquote (§ 759 ABGB nF). Eltern und weitere Vorfahren (Großeltern, Urgroßeltern) verlieren ihre Pflichtteilsberechtigung durch die Erbrechtsreform.

Nicht pflichtteilsberechtigt ist hingegen der Lebensgefährte. Ihm kommt nunmehr ein außerordentliches Erbrecht zu (§ 748 ABGB nF). Dh der Lebensgefährte erbt nur dann, wenn kein sonstiger Erbe zum Zug kommt. Das Erbrecht des Lebensgefährten setzt überdies grundsätzlich eine Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor dessen Tod voraus. Weiters gehören auch Geschwister des Erblassers nicht zu den pflichtteilsberechtigten Personen.

II. Erbunwürdigkeit (§ 538 ff ABGB nF)

Das Gesetz differenziert künftig zwischen „absoluter“ und „relativer“ Erbunwürdigkeitsgründe:



works

Absolute Erbunwürdigkeit bedeutet, dass eine Person unter bestimmten Umständen erbunwürdig ist. Ob der Verstorbene die Möglichkeit hatte, jemanden zu enterben, ist unerheblich. Darunter fallen künftig auch schwere gerichtlich strafbare Vorsatztaten gegen die Verlassenschaft (§ 539 ABGB nF) sowie die Vereitelung des letzten Willens (§ 540 ABGB nF). Neu ist, dass die Verwirklichung des wahren letzten Willens mit Vereitelungsabsicht zumindest versucht worden sein muss.

Relative Erbunwürdigkeit liegt hingegen dann vor, wenn der Verstorbene aufgrund von Testierunfähigkeit, Unkenntnis oder aus anderen Gründen nicht in der Lage war, eine Enterbung vorzunehmen (§ 541 ABGB nF). Relative Erbunwürdigkeitsgründe sind die Zufügung schweren seelischen Leides, die gröbliche Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis sowie schwere gerichtlich strafbare Vorsatztaten gegen nächste Verwandte des Verstorbenen (§ 541 ABGB nF).

Alle Erbunwürdigkeitsgründe können durch Verzeihung wegfallen; diese muss der Erblasser zumindest zu erkennen gegeben haben.

III. Enterbung (§ 769 ff ABGB nF)

Ab 1.1.2017 gelten auch schwere gerichtlich strafbare Vorsatztaten gegen nahe Angehörige des Verstorbenen sowie grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis als Enterbungsgründe. Auch das Zufügen schweren seelischen Leids stellt nach der Erbrechtsreform einen Enterbungsgrund dar (§ 770 Z 4 ABGB nF). Entfallen wird hingegen der Enterbungsgrund „*der beharrlichen Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart*“. Nach neuer Rechtslage kann die Enterbung nicht nur widerrufen, sondern auch verziehen werden (§ 773 Abs 2 ABGB nF). Hierdurch wird die Enterbung unwirksam. Die Verzeihung setzt allerdings voraus, dass der Verstorbene mangels Testierfähigkeit seine letztwillige Verfügung nicht widerrufen konnte und zu erkennen gegeben hat, dass er dem Enterbten verziehen hat.

IV. Pflichtteilsminderung (§ 776 ABGB nF)

Auch die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, wurden erweitert. Hierfür genügt nunmehr, dass zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod kein Naheverhältnis bestand, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht (§ 776 Abs 1 ABGB nF). Als Richtwert gelten 20 Jahre. Der Verstorbene darf den Kontakt aber nicht grundlos vermieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben haben. Darüber hinaus kommt eine Pflichtteilsminderung künftig auch beim Ehegatten oder



works

eingetragenen Partner in Betracht. Die Minderung kann weiters auch stillschweigend (durch Übergehen) angeordnet werden (§ 776 Abs 3 ABGB nF).

V. Deckung, Fälligkeit und Stundung des Pflichtteils (§ 761 ff ABGB nF)

Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten. Er kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des Verstorbenen oder eine Schenkung unter Lebenden gedeckt werden. Den Geldpflichtteil kann der Pflichtteilsberechtigte erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen fordern. Pflichtteilschuldner sind die Verlassenschaft und nach der Einantwortung die Erben.

Durch Anordnung des Erblassers im Testament oder auf Antrag eines Pflichtteilsschuldners kann das Gericht Stundungen oder Ratenzahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf bzw - bei besonderen Umständen - zehn Jahren bewilligen, etwa wenn eine frühere Zahlung den Fortbestand eines Unternehmens gefährden würde.

Bedingungen und Belastungen an Zuwendungen schließen die Eignung als Pflichtteilsdeckung nicht aus. Sie sind lediglich bei der Bewertung zu berücksichtigen. Zu denken ist etwa an ein Vermächtnis der Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil, an vinkulierte Gesellschaftsanteile von Unternehmen, an die Begünstigtenstellung in einer Privatstiftung oder an ein persönliches Wohnrecht.

VI. Pflichtteilsermittlung (§ 778 ff ABGB nF)

Wie bisher ist der Pflichtteil von der „reinen Verlassenschaft“ zu ermitteln, sodass alle auf der Verlassenschaft ruhenden Verpflichtungen abzuziehen sind. Hierzu gehören auch Schenkungen auf den Todesfall. Zu Lebzeiten des Erblassers vorgenommene Schenkungen sind bei der Pflichtteilsberechnung zu berücksichtigen. Neu ist hierbei, dass die unterschiedlichen Regelungen für Schenkungen, Vorempfänge und Vorschüsse vereinheitlicht werden. Das Gesetz unterscheidet künftig zwischen Anrechnung und Hinzurechnung von Schenkungen. Schenkungen des Erblassers sind der Verlassenschaft zur Berechnung der Pflichtteile hinzuzurechnen; durch die Anrechnung vermindert sich der jeweilige Pflichtteil des Zuwendungsempfängers.

Anzurechnende Schenkungen sind nach § 781 Abs 2 ABGB nF die Ausstattung eines Kindes, der Vorschuss auf den Pflichtteil, die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht, die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung, die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, sowie jede



works

andere Leistung, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft gleich kommt.

Ausgenommen bleiben weiterhin unentgeltliche Zuwendungen ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes (§ 784 ABGB nF).

Reicht die Verlassenschaft zur Deckung der Pflichtteile nach Hinzu- und Anrechnung der Zuwendungen nicht aus, so kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte vom Geschenknehmer die Zahlung des Fehlbetrags verlangen (§ 789 ABGB nF). § 792 ABGB nF begrenzt die Haftung von im Schenkungszeitpunkt nicht abstrakt pflichtteilberechtigter Geschenknehmer auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Schenkung.

Neu ist, dass Pflichtteilsberechtigte im Bezug auf hinzuzurechnende Schenkungen einen Auskunftsanspruch gegen die Verlassenschaft, die Erben und nun auch gegen den Geschenknehmer haben (§ 786 ABGB nF).

Überdies sind Schenkungen künftig einheitlich zum Schenkungszeitpunkt zu bewerten, wobei anschließend eine Aufwertung mit dem VPI auf den Todeszeitpunkt vorzunehmen ist (§ 788 ABGB nF). Bei der Ermittlung des Empfangszeitpunkts kommt es (im Sinne der Vermögensopfertheorie) darauf an, wann die Schenkung wirklich gemacht wurde.

VII. Verjährung von Pflichtteilsansprüchen (§ 1487a ABGB nF)

Das ErbrÄG 2015 sieht ein neues Verjährungsregime für die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen (sowie weiterer in § 1487a ABGB nF genannter erbrechtlicher Ansprüche) vor. Hiernach besteht eine kurze und eine lange Verjährungsfrist. Die lange Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Tod des Verstorbenen. Die kurze Frist (welche innerhalb der langen liegen muss) beträgt drei Jahre und beginnt mit Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgeblichen Tatsachen beim Berechtigten.

Nach dem Übergangsrecht (§ 1503 Abs 7 Z 9 ABGB nF) gilt die neue Verjährungsregelung ab 1.1.2017 auch für bestehende Ansprüche, soweit diese noch nicht verjährt sind. Allerdings beginnt die kurze Frist in diesen Fällen am 1.1.2017 zu laufen.

VIII. Fazit

Die Erbrechtsreform bringt zahlreiche positive, aber auch weniger positive Änderungen für die Pflichtteilberechtigten. Die neuen Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten des Erben als Pflichtteilsschuldner haben für Pflichtteilsberechtigte den wesentlichen Nachteil, dass sie ihren Pflichtteil mitunter erst Jahre später vollständig erhalten. Dagegen sind die neuen Verjährungsregelungen aus Sicht der Pflichtteilsberechtigten sehr vorteilhaft, da diese ihre erbrechtlichen Ansprüche unter Umständen noch Jahrzehnte nach dem Tod des Erblassers geltend machen können.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at